

# Satzung des „MF Nightmare on B12 e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein für den Namen „MF Nightmare on B12 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neufinsing.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zusammenführung aufgrund des gemeinsamen Interesses am Motorradfahren.
2. Vermittlung dieses Hobby auch anderen Personen.
3. Teilnahme an Vereinsturnieren.
4. Schaffung einer Begegnungsstätte (Vereinsheim).
5. Förderung der Kommunikation mit „Nichtmotorradfahrern“.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sofern der Anwärter für führerscheinpflichtiges Zweirad besitzt und die Fahrerlaubnis dazu hat. Bei Anwärtern, die weder Kleinkraftrad noch ein Motorrad besitzen (Passives Mitglied), bedarf die Aufnahme in den Verein der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
6. Ab dem 16. Lebensjahr können Mitglieder aktiv in den Verein aufgenommen werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss dazu in Schriftform vorliegen.
7. Mit dem aktiven Eintritt in den Verein beginnt das Wahlrecht.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt kann jeder Zeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Grund für den Ausschluss ist gegeben, wenn ein Mitglied schuldhaft
  - In grober Weise gegen anerkannte Regeln verstößt
  - In grober Form gegen Sitte und Anstand verstößt,
  - Bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

5. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte
6. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vorstandschaft jährlich festgelegt wird.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenführer
2. Der Verein wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
4. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Interesse des Vereins gemacht werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
4. Wahl und Abwahl des Vorstands
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültig Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr volles Stimmrecht. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim

Vorstand das Verlangen stellt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Vertreters.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

#### **§ 10 Wahlen**

1. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
2. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
3. Bei der Wahl der Organe der Vorstandschaft gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §16, Abs. 5 Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen ist unter den Mitglieder anteilmäßig aufzuteilen. Über die Anteile entscheidet der Vorstand.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.06.09 beschlossen worden.